Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises am 05. Juli 2012

Vollzug des Polizeigesetzes (PolG): Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von „Facebook-Partys“ und gleichgestellten Sozialen Netzwerk-Partys in Ulm

Die Stadt Ulm erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 9, 49, 60 Abs. 1, 66 Abs. 2 Polizeigesetz und §§ 1, 35 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. „Facebook-Partys“ und andere über Soziale Netzwerke organisierten Partys sind im Stadtgebiet Ulm vom 06. Juli 2012 bis 08. Juli 2012 verboten.

2. Sämtliche Handlungen, die den in Ziffer 1 genannten Partys dienen, wie z. B. die Vorbereitung oder die Teilnahme, sind vom 06. Juli 2012 bis 08. Juli 2012 verboten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall, dass gegen diese Verfügung verstoßen wird, drohen wir ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € an.

5. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Unabhängig von dieser Verfügung ist die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung jederzeit berechtigt, Platzverweise zu erteilen, Personen in Gewahrsam zu nehmen oder andere Maßnahmen nach dem Polizeigesetz zu ergreifen. Der Verstoß gegen einen Platzverweis kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen könnten. Die Begründung liegt während der Öffnungszeiten bei den Bürgerdiensten, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, 1. Stock, Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus.

Ulm, 02. Juli 2012

Gez.

Rainer Türke
Bürgerdienste